

Stefan Rauschenberger

# Medienkompetenz, KI, Plattformen und Terrorinhalte



# Medienkompetenz

## Medienkompetenz

**§ 20a.** (1) Die RTR-GmbH hat für die **Bereitstellung eines vielfältigen Informationsangebots** zum Thema Medienkompetenz im digitalen Zeitalter zu sorgen und als Servicestelle für Initiativen in diesem Bereich zu fungieren. Dazu zählt auch im Wege eines **Informationsportals die Sammlung und Bereitstellung geeigneter Informationsquellen** in einem auf der Website zugänglichen Verzeichnis. Ferner sind auch **Medienkompetenztools** zu präsentieren, damit insbesondere auch Video-Sharing-Plattform- und Mediendienstanbieter Maßnahmen zum Erwerb von Medienkompetenz anbieten und zur Sensibilisierung der Medienkonsumenten beitragen.

(2) Zur Finanzierung der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Abschnitt sind der RTR-GmbH jährlich 0,05 Millionen Euro von den Einnahmen aus den Gebühren nach § 3 Abs. 1 RGG zusätzlich zum nach § 35 Abs. 1 zu leistenden Beitrag per 31. Jänner zu überweisen. § 35 Abs. 1 dritter und letzter Satz sind anzuwenden.

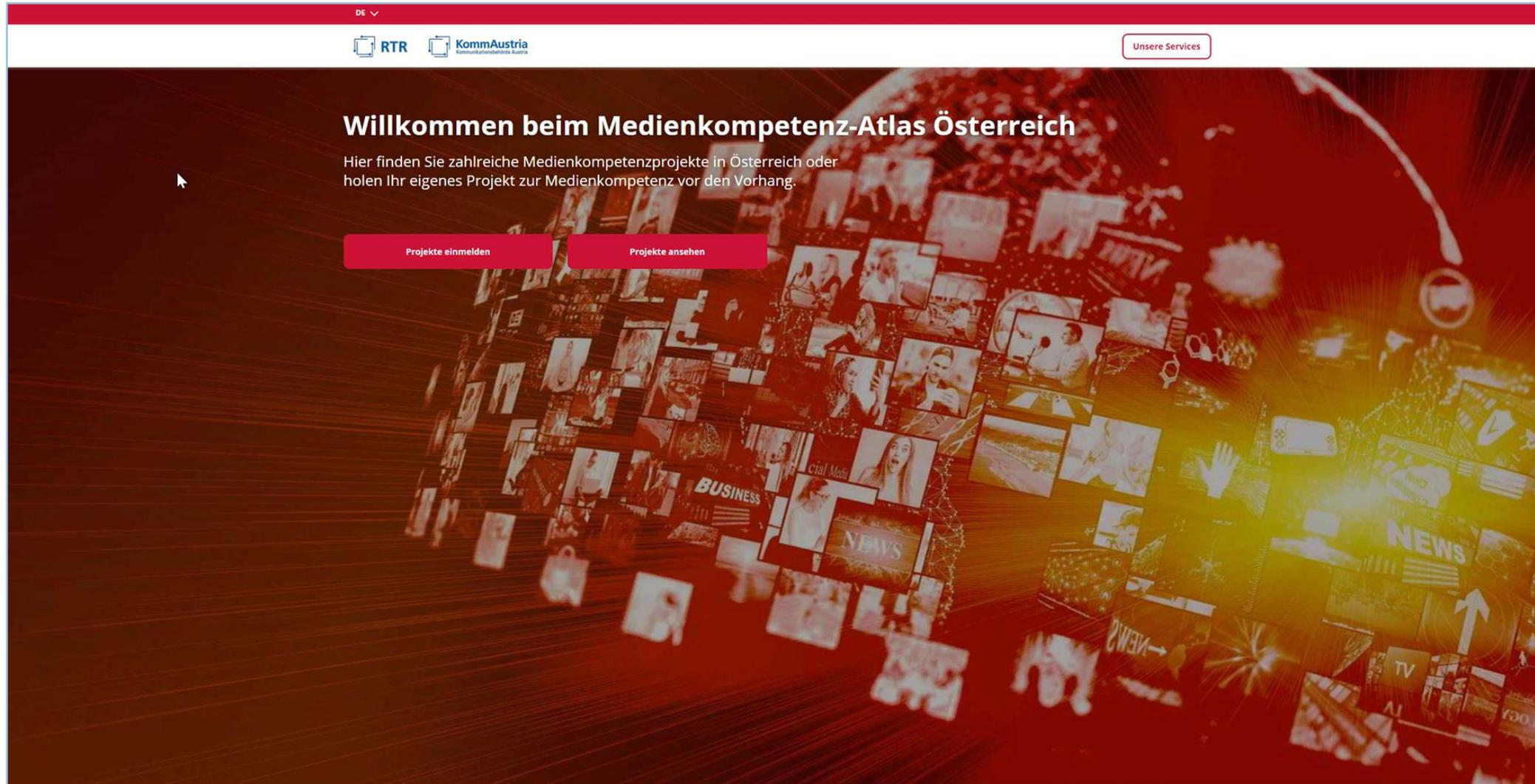
(3) Die RTR-GmbH hat ein **Informationsportal zu betreiben, auf dem Projekte und Initiativen**, die der Vermittlung und Förderung von Medienkompetenz dienen, insbesondere solche, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, dargestellt werden. Dazu haben jedenfalls die betreffenden Förderstellen des Bundes dafür zu sorgen, dass die Fördernehmer nachfolgend der RTR-GmbH die wesentlichen Projektdaten bereitstellen.

## Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks

**§ 29.** (2) Die Mittel dienen der Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks innerhalb der österreichischen Medienlandschaft sowie seiner Unterstützung in der Erbringung eines vielfältigen und hochwertigen Programmangebots, welches insbesondere einen Beitrag zur Förderung der österreichischen Kultur, des österreichischen und europäischen Bewusstseins sowie der **Information und Bildung der Bevölkerung** leistet. Die Mittel können nach Maßgabe der zu erstellenden Richtlinien insbesondere für die Förderung des Programmangebotes durch finanzielle Unterstützung der Herstellung und Erstausstrahlung von Sendungen oder der Förderung von Projekten, welche zur Herstellung und Ausstrahlung von Sendungen führen, ferner für die Förderung der facheinschlägigen Aus- und Weiterbildung der programmgestaltenden, kaufmännischen und rundfunktechnischen Mitarbeiter von Veranstaltern oder für die Förderung der Durchführung und Verbesserung qualitativer und quantitativer Reichweitenerhebungen und vergleichbarer Datenerhebungen von oder im Auftrag von Veranstaltern verwendet werden.

## Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks

**§ 30.** (2) Die Mittel dienen der Förderung des österreichischen dualen Rundfunksystems, der Vielfalt des privaten, hierbei auch des lokalen und regionalen Programmangebots innerhalb der österreichischen Medienlandschaft sowie der Unterstützung der Erbringung eines vielfältigen und hochwertigen Programmangebots, welches insbesondere einen Beitrag zur Förderung der österreichischen Kultur, des österreichischen und europäischen Bewusstseins sowie der Information und Bildung und im Wege des Fernsehens auch zur Förderung der **Medienkompetenz der Bevölkerung** leistet.



DE

RTR KommAustria  
Kommunikationsbehörde Austria

Unsere Services

## Willkommen beim Medienkompetenz-Atlas Österreich

Hier finden Sie zahlreiche Medienkompetenzprojekte in Österreich oder holen Ihr eigenes Projekt zur Medienkompetenz vor den Vorhang.

Projekte einmelden Projekte ansehen

# Medienkompetenz-Bericht 2022



# Round Table Medienkompetenz

## Die Idee

- ✓ Austausch
- ✓ Service
- ✓ Information



## Die bisherigen Themen

- ✓ Wirtschaftswirtsmuseum
- ✓ Medienkompetenzbericht
- ✓ Schüler:innenmedientage
- ✓ Capito

# Medienkompetenzförderung



## **Förderquote Medienkompetenz:**

Erhöhung der Förderquote um 10 % erhöht werden

(z.B. Projekt X erhält eine Förderquote von 30% --> mit Medienkompetenz 33%)

Faktenüberprüfung

kritischen Auseinandersetzung mit Medien

differenzierten Bewertung der Inhalte

Quellenkritik

journalistischer Kontextualisierung

Einordnung von Schlagzeilen und Postings

journalistischer Sorgfaltsstandards

Quellenoffenlegung

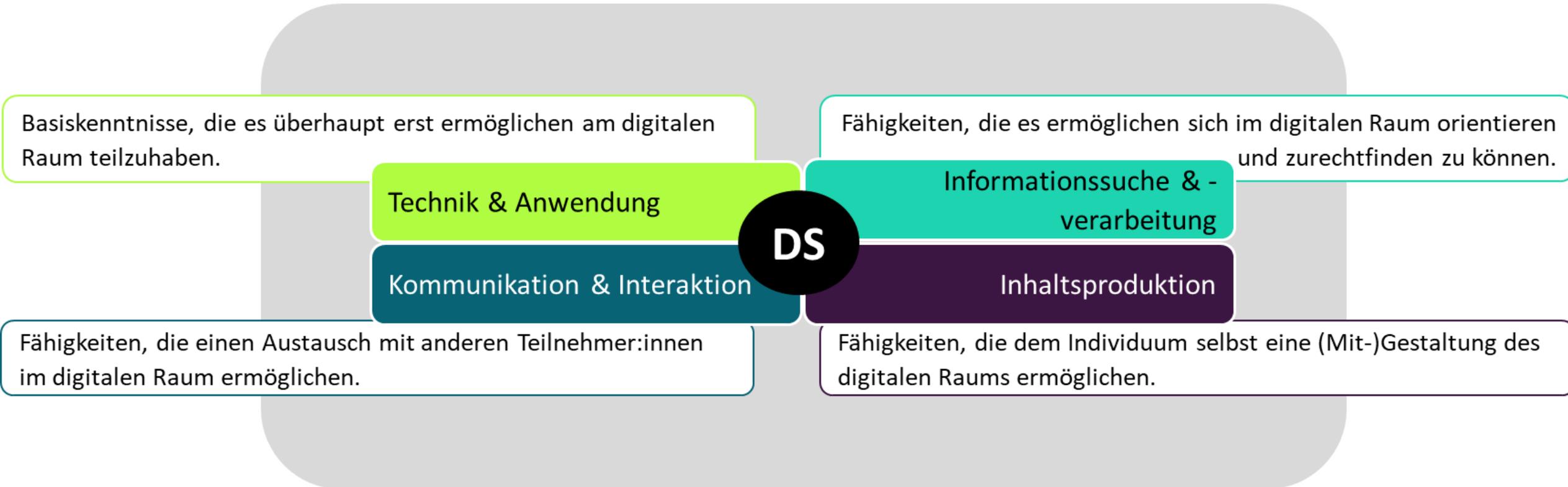
Niederschweligen Zugang zur Nutzung von Nachrichten

# Digital Skills

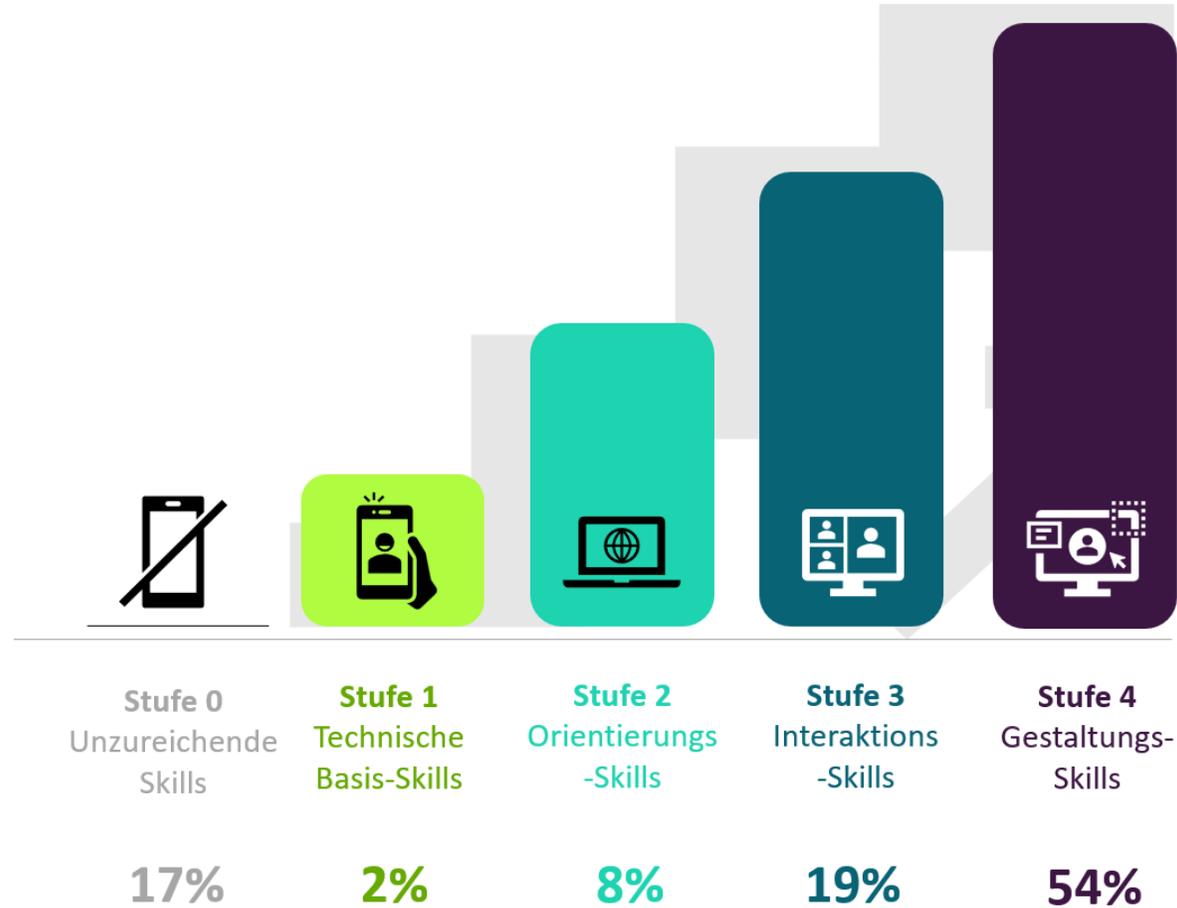


© RTR

# Was sind Digital Skills?



# Digitale Skills in Österreich



Studienreihe zu Künstlicher Intelligenz  
Sonderbericht



## Einsatz künstlicher Intelligenz im Mediensektor

Anwendungen, Möglichkeiten,  
Herausforderungen & Optionen



© RTR/Westgrat 2023

# Künstliche Intelligenz

Studienreihe zu Künstlicher Intelligenz  
Sonderbericht



## Einsatz künstlicher Intelligenz im Mediensektor

Anwendungen, Möglichkeiten,  
Herausforderungen & Optionen

Interesse Wecken  
Aufzeigen von  
Herausforderungen  
Möglichkeiten  
Risiken  
Regulierung

**Ziel:** Auf- und Ausbaus des digitalen Angebots und damit der Erhalt der heimischen Medien- und Meinungsvielfalt sowie insgesamt die zentrale Rolle der Medien in einer modernen demokratischen Gesellschaft festigen.

**Förderquote:** bis zu 50% der Projektkosten

**KI-Konnex:** 21 % der Förderprojekte

## Digitaljournalismus

Umgang mit KI in der Redaktion

Schulungen von Journalisten

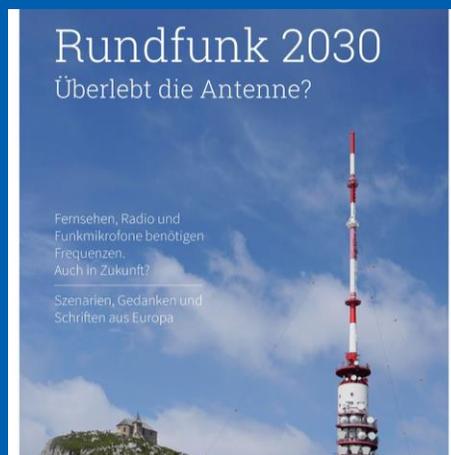
Tools

## Digitale Transformation

Automatisierung der Produktion

Optimierung redaktioneller Prozesse

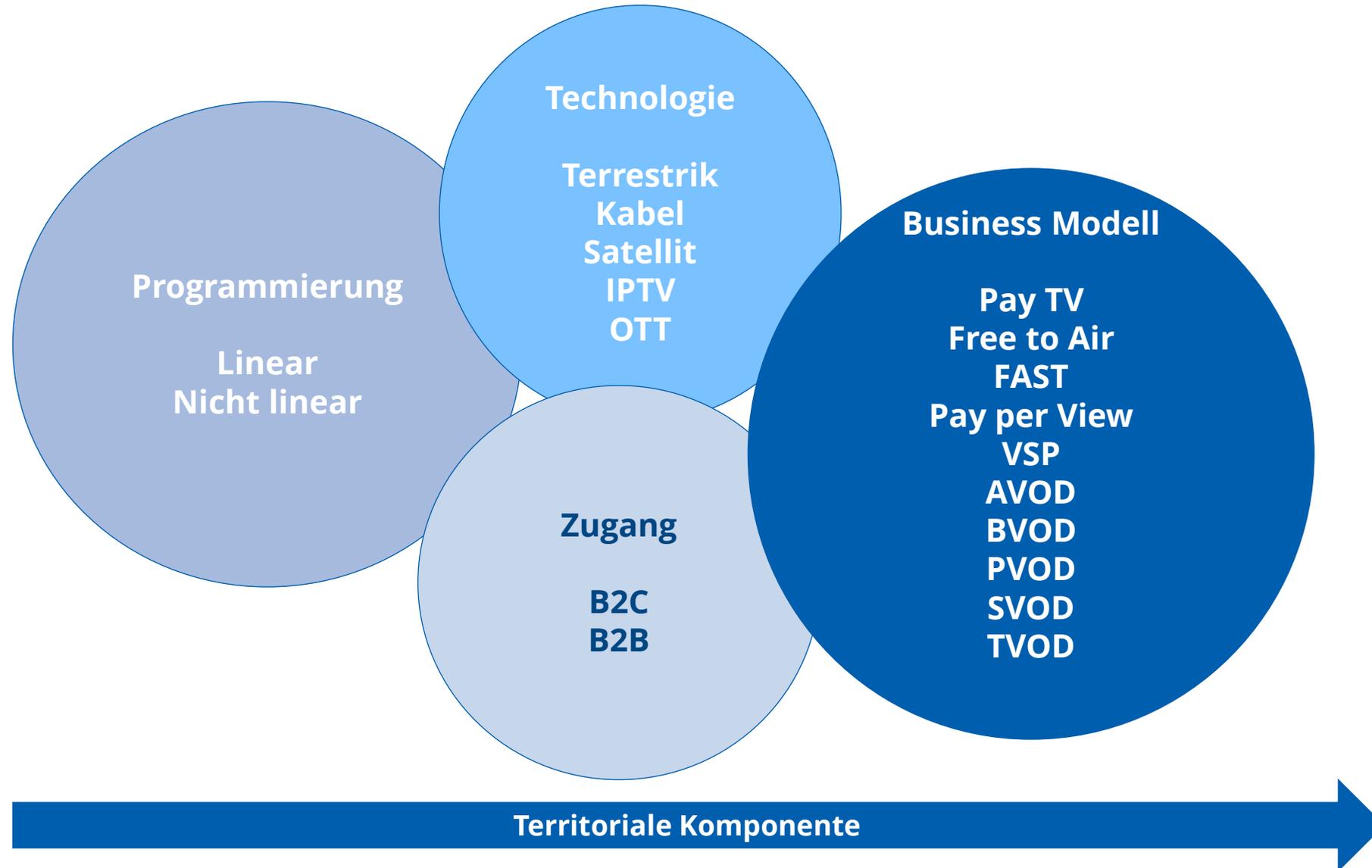
Beitragserstellung



© RTR

# Plattformen

# Plattformen (I)

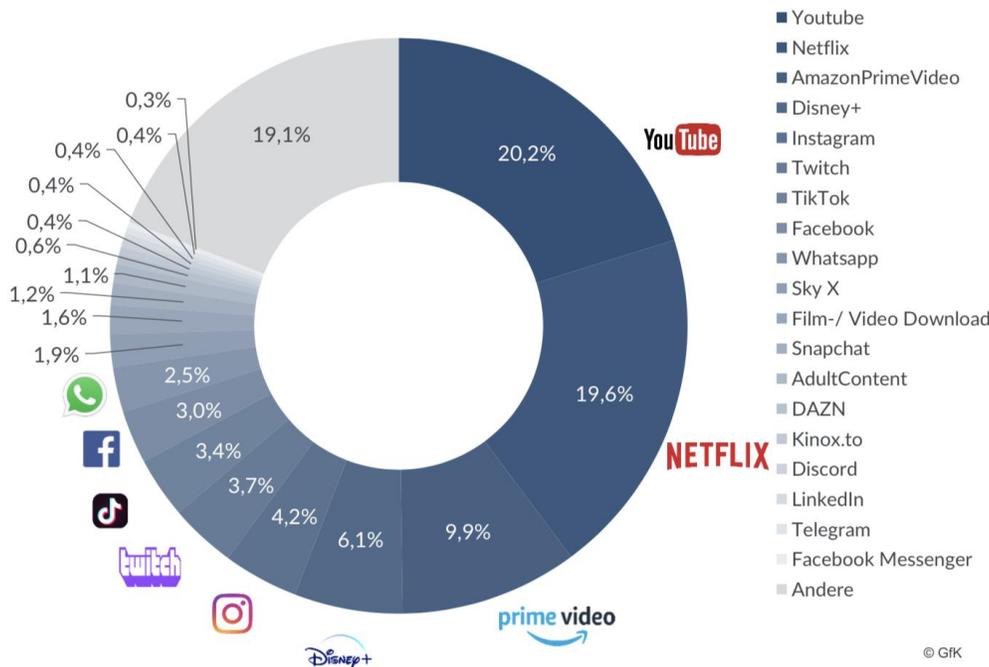


## Bewegtbildnutzung auf Videoplattformen

Verteilung der Videonutzung gestern gesamt 14+, in %

Plattform	Prozent
Youtube	20,2%
Netflix	19,6%
Amazon Prime Video	9,9%
Disney+	6,1%
Instagram	4,2%
Twitch	3,7%
TikTok	3,4%
Facebook	3,0%
Whatsapp	2,5%
Sky X	1,9%
Film-/Video Download	1,6%
Snapchat	1,2%
AdultContent	1,1%
DAZN	0,6%
Kinox.to	0,4%
Discord	0,4%
LinkedIn	0,4%
Telegram	0,4%
Facebook Messenger	0,3%
Andere/w.n.	19,1%
<b>Summe</b>	<b>100%</b>

Durchschnittliche Videonutzung pro Tag: 52 Minuten



Basis: Videonutzung gestern gesamt; Angaben in %



## Plattformen unter Aufsicht der KommAustria

Multiplex-Plattformen

Video-Sharing-Plattformen

Kommunikationsplattformen

Große Online Plattformen

Hostingdiensteanbieter



# Terroristische Online-Inhalte

## Art 2 Z 7 lit a- e TCO-VO

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „terroristische Inhalte“ eines oder mehrere der folgenden Materialien, die Folgendes beinhalten oder bewirken:

- a) die Anstiftung zur Begehung einer der in **Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i der Richtlinie (EU) 2017/541** aufgeführten Straftaten, wenn durch solches Material direkt oder indirekt, z. B. durch die Verherrlichung terroristischer Handlungen, die Begehung terroristischer Straftaten befürwortet wird, mit der damit einhergehenden Gefahr, dass eine oder mehrere solche Taten begangen werden könnten;
- b) die Bestimmung einer Person oder einer Gruppe von Personen zur Begehung einer der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben bis i der Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführten Straftaten oder zum Beitragen an der Begehung;
- c) die Bestimmung einer Person oder einer Gruppe von Personen zur Beteiligung an Handlungen einer terroristischen Vereinigung im Sinne des Artikels 4 Buchstabe b;
- d) die Unterweisung in der Herstellung oder im Gebrauch von Sprengstoffen, Schuss oder sonstigen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen beziehungsweise Unterweisung in anderen spezifischen Methoden oder Verfahren mit dem Ziel, eine der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i der Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführten terroristischen Straftaten zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen;
- e) eine Drohung, eine der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i der Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführten Straftaten zu begehen;

### Kurz:

Informationen im Internet (Text, Bilder, Audio und Video) die dazu verwendet werden

- zu terroristischen Straftaten anzustiften
- Anweisungen zur Begehung terroristischer Straftaten zu geben
- zur Teilnahme an terroristischen Gruppen zu werben

und dabei die Grundstrukturen eines Landes gefährden.

## Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i der Richtlinie (EU 2017/541 (Terrorismusbekämpfungs-RL)

### Artikel 3

#### Terroristische Straftaten

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden vorsätzlichen Handlungen entsprechend ihrer Definition als Straftaten nach den nationalen Rechtsvorschriften, die durch die Art ihrer Begehung oder den jeweiligen Kontext ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft schädigen können, als terroristische Straftaten eingestuft werden, wenn sie mit einem der in Absatz 2 aufgeführten Ziele begangen werden:

- a) Angriffe auf das Leben einer Person, die zum Tode führen können;
- b) Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit einer Person;
- c) Entführung oder Geiselnahme;
- d) schwerwiegende Zerstörungen an einer Regierungseinrichtung oder einer öffentlichen Einrichtung, einem Verkehrsmittel, einer Infrastruktur einschließlich eines Informatiksystems, an einer festen Plattform, die sich auf dem Festlandsockel befindet, einem allgemein zugänglichen Ort oder einem Privateigentum, die Menschenleben gefährden oder zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen können;
- e) Kapern von Luft- und Wasserfahrzeugen oder von anderen öffentlichen Verkehrsmitteln oder Gütertransportmitteln;
- f) Herstellung, Besitz, Erwerb, Beförderung, Bereitstellung oder Verwendung von Sprengstoffen oder Waffen, einschließlich chemischen, biologischen, radiologischen oder atomaren Waffen sowie die Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit chemischen, biologischen, radiologischen oder atomaren Waffen;
- g) Freisetzung gefährlicher Stoffe oder Herbeiführen von Bränden, Überschwemmungen oder Explosionen, wenn dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird;
- h) Störung oder Unterbrechung der Versorgung mit Wasser, Strom oder anderen lebenswichtigen natürlichen Ressourcen, wenn dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird;
- i) rechtswidrige Systemeingriffe im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> in den Fällen, in denen Artikel 9 Absatz 3 oder Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben b oder c der genannten Richtlinie Anwendung findet, und rechtswidrige Eingriffe in Daten im Sinne des Artikels 5 der genannten Richtlinie in den Fällen, in denen Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Richtlinie Anwendung findet;
- j) Drohung, eine unter den Buchstaben a bis i genannte Handlung zu begehen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ziele bestehen darin,

- a) die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern;
- b) öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen;
- c) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören.

# Die betroffenen Diensteanbieter?

*„**Hostingdiensteanbieter**“ = Anbieter von Diensten [...] die darin bestehen, die durch einen **Inhalteanbieter** bereitgestellten Informationen im Auftrag eines **Inhalteanbieters** zu speichern*

*„**Inhalteanbieter**“ = Nutzer, der Informationen bereitgestellt hat, die in seinem Auftrag von einem **Hostingdiensteanbieter** gespeichert und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden oder werden*

# Die Instrumente der TCO-VO

## Entfernungsanordnung

Art 3 TCO-VO

Entfernung der terroristischer Inhalte binnen einer Stunde über behördliche Anordnung

## Spezifische Maßnahmen

Art. 5 TCO-VO

Auftrag zum Ergreifen von Maßnahmen, wenn ein HDA terroristischen Inhalten ausgesetzt ist.

## Transparenz-anforderungen

Art. 7 TCO-VO

**Nutzungsbedingungen** legen Strategie zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Inhalte dar

**Transparenzberichte** über die ergriffenen Maßnahmen

## Beschwerde-system

Art 10 TCO-VO

**Beschwerdemechanismen** gegen die Entfernung oder Sperrung  
Möglichkeit die Wiederherstellung oder Entsperrung des Inhalts zu verlangen

## Sanktionen

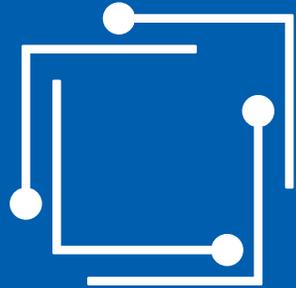
§ 7 TIB-G

**Verwaltungsübertretung** mit Geldstrafen von bis zu EUR 50.000 bis zu EUR 1 Mio.

## Rechtsbehelfe

Art 9 TCO-VO

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



# RTR

*Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt*

457



<https://www.rtr.at>



@Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH



[stefan.rauschenberger@rtr.at](mailto:stefan.rauschenberger@rtr.at)